

# WEISUNG

## FEUERWEHRAUFGEBOT BEI AUSLÖSUNG EINER GEFAHRENMELDEANLAGE

30.13  
6. April 2006 (rev. 15. Juli 2019)

# INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	EINSATZLEITZENTRALE	3
3	FEUERWEHRAUFGEBOT	3
4	FEUERWEHREINSATZ	3
5	INKRAFTTRETEN	3

Gestützt auf § 24a Abs. 2f des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 8 Abs. 1 lit. a der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

## **1 ALLGEMEINES**

1 Die Gefahrenmeldeanlagen haben eine entstehende Gefahr selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren.

2 Anlageeigentümer und Anlagebetreiber sind dafür verantwortlich, dass die Gefahrenmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

## **2 EINSATZLEITZENTRALE**

1 Die Feuerwehreinsatzleitzentrale (ELZ) ist verpflichtet, die Alarmeingänge der Gefahrenmeldeanlagen entgegenzunehmen und unverzüglich eine angemessene Einsatzinformation der zuständigen Feuerwehr per Pager anzubieten.

2 Es ist dem Bedienungspersonal der ELZ untersagt, Konferenzgespräche für solche Aufgebote zu führen. Ferner dürfen auch keine Rückrufe für so genannte Fehlauflösungen an die aufgebotene Feuerwehr gemacht werden.

3 Aus Sicherheitsgründen kann die ELZ der ausgerückten Feuerwehr allenfalls mitteilen, dass keine dringliche Fahrt mehr notwendig ist.

## **3 FEUERWEHRAUFGEBOT**

1 Löst eine Gefahrenmeldeanlage bei der ELZ einen Alarm aus, wird unverzüglich eine Einsatz-Gruppe (Klein-Alarm, im Sinne der Erfüllung der Leistungsvorgaben von § 8 Abs. 1 lit.a der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen) der zuständigen Feuerwehr per Pager aufgeboten.

## **4 FEUERWEHREINSATZ**

1 Für die aufgebotene Feuerwehr handelt es sich solange um einen Ernstfall, bis dies vor Ort eindeutig abgeklärt worden ist. Das Resultat ist der zuständigen Feuerwehreinsatzleitzentrale mittels Rückrufnummer mitzuteilen.

## **5 INKRAFTTRETEN**

Diese Weisung tritt auf den 6. April 2006 (rev. 15. Juli 2019) in Kraft.